



## **Amtsgericht Siegburg**

### **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 15.10.2026, 13:00 Uhr,  
2. Etage, Sitzungssaal 234, Neue Poststraße 16, 53721 Siegburg**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Sieglar, Blatt 11114,  
BV lfd. Nr. 1**

121,67/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Sieglar, Gebäude- und Freifläche, Stralsunder Straße 13

Gemarkung Sieglar, Flur 11, Flurstück 499, Gebäude- und Freifläche, Stralsunder Straße 13, groß: 963 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3 gekennzeichneten Wohnung nebst Kellerraum.

versteigert werden.

Eigentumswohnung Nr. 3 im EG rechts in einem zweigeschossigen Mehrfamilienwohnhaus mit 9 Wohneinheiten. Baujahr 1970, Modernisierung: Dämmfassaden ca. 1990er Jahre, Heizzentrale 2001, Pumpensumpf 2025, Wohnungsrenovierung 2026, Wohnfläche 70 m<sup>2</sup>, Raumaufteilung: Flur mit Garderobe, Wohnküche, Wohnzimmer, Loggia/Balkon, 2 Schlafzimmer, Bad, Kellerraum, Sondernutzungsrecht an Gartenteilfläche.

Grundstücksgröße 963 m<sup>2</sup>, hiervon 121,67/1.000 Miteigentumsanteil.

Lage: Stralsunder Straße 13, 53842 Troisdorf-Oberlar.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.08.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

165.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Siegburg, 08.07.2026